

# BEKANNTMACHUNG

---

## Satzung

der  
Stadt Gemünden a.Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten  
der Stadt Gemünden a.Main

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern (GO) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

### Erster Teil Allgemeines

#### § 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Gemünden a. Main

- in Gemünden a. Main, Hofweg (St. Martin),
- im Stadtteil Adelsberg,
- im Stadtteil Langenprozelten und
- im Stadtteil Seifriedsburg

sind Kindertageseinrichtungen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen  
Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter  
von 2 1/2 Jahren bis zur Einschulung sowie Schulkindern bis zum Abschluss der  
vierten Klasse der Grundschule.

(2) Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Kin-  
dertagesstätten dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung  
(AO).

#### § 2 Personal

(1) Die Stadt Gemünden stellt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen das für den  
Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes pädagogi-  
sches Personal gewährleistet.

#### § 3 Beiräte

(1) Für jede Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayeri-  
schen Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes.

## **Zweiter Teil**

### **Aufnahme**

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die anmeldende Person ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig sind,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Gemünden wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltskommune sollen vorher gehört werden.
- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses beim Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.

- (7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder auch innerhalb der städtischen Kindertagesstätten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Gemünden a. Main möglich.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz nach Maßgabe des Absatzes 3 i. V. mit Absatz 9 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen; bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (10) Das Betreuungsverhältnis kommt durch die Unterzeichnung des verbindlichen Aufnahmeantrages zwischen der Stadt Gemünden a. Main als Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes zustande. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die dazu erlassene Gebührensatzung, die Konzeption der Kindertageseinrichtung und deren Hausordnung an.

## **§ 5**

### **Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss pro Tag
  - für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens vier Stunden sowie
  - für Kinder im Alter unter drei Jahren mehr als eine Stunde sowie
  - für Schulkinder mehr als eine Stunde umfassen.
- (3) Um die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende pädagogische Arbeit in vollem Umfang gewährleisten zu können, muss die gebuchte Betreuungszeit für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in jedem Fall die für die jeweilige Kindertagesstätte festgesetzte Kernzeit umfassen. Die Kernzeit wird in Absprache zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung festgelegt und ergibt sich für die jeweilige Kindertagesstätte aus dem Antrag auf Betreuung.
- (4) Für Schulkinder ist eine Buchung der Betreuungszeit zwischen 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr außerhalb der Ferienzeiten nicht möglich.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien und an Brückentagen kann die Einrichtung für maximal 30 Tage jährlich geschlossen werden. Die Stadt Gemünden a. Main ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten infolge von Krankheiten vorübergehend zu schließen, sofern dadurch eine ausreichende Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Zur Schließung ist die Stadt Gemünden auch nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden berechtigt. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen An-

spruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

- (6) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden im Benehmen mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten durch die Stadt Gemünden a. Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (7) Die Kinder, mit Ausnahme der Grundschüler und der in einer Kleinkindgruppe betreuten Kinder, sind so rechtzeitig in die Tageseinrichtung zu bringen, dass die pädagogische Arbeit mit Beginn der festgelegten Kernzeit sichergestellt ist.

## **§ 6**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

## **Dritter Teil**

### **Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 7**

### **Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist anzugeben.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

## **§ 10 Öffnungszeiten, Verpflegung**

- (1) Der Träger behält sich Veränderungen der Öffnungszeiten aufgrund veränderter Nachfrage vor. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen (§ 5, Abs. 5 und 6) bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Kinder, welche die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit hinaus besuchen, können nach Bedarf in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeit und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sol-

len daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

- (3) Sprechstunden finden jeweils bei Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können individuelle Sprechzeiten mit der Leitung der Einrichtung schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für eine geeignete Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor dem Ende der Öffnungszeiten.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme des Kindes begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Stadt Gemünden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Gemünden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Gemünden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **Vierter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 10.04.2006 in der Fassung der zweiten Änderung vom 09.03.2009 außer Kraft.

Gemünden a. Main, 18.05.2015

Stadt Gemünden a. Main



Jürgen Lippert  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk  
Bekanntmachung durch  
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main  
Nr. 24 vom 12.06.2015